

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro.} 3.

München, den 8. Mai 1851.

S a h l t :

Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

Gesetz,
das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zu-

stimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. 1.

Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.